

STATUTEN

Austrian Multiple Sclerosis Innovation Alliance

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Austrian Multiple Sclerosis Innovation Alliance", im Weiteren kurz als „AMSIA“ bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Stichtag für den Jahresabschluss des Vereins ist der 30. September.

§ 2 Zweck

Die AMSIA, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Austrian Multiple Sclerosis Database (AMSD) und der Austrian Multiple Sclerosis Cohort (AMSC).

Darüber hinaus hat die AMSIA sich zum Ziel gesetzt, die Forschung an Multipler Sklerose (MS) und anderen entzündlichen Erkrankungen des zentralen Nervensystems (ZNS) zu fördern sowie die an diesem Fragenkreis arbeitenden und interessierten Personen zu vereinigen, um letztlich die Versorgung von Patient:innen mit Multiple Sklerose (MS) und anderen entzündlichen Erkrankungen des zentralen Nervensystems in Österreich zu verbessern.

Schließlich strebt die AMSIA an, die öffentliche Wahrnehmung von MS maßgeblich zu verbessern und den interdisziplinären Austausch zwischen Wissenschaft, Medizin und der betroffenen Öffentlichkeit zu intensivieren.

Diese vielfältigen Maßnahmen dienen dem übergeordneten Ziel, die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen der Forschung an MS und anderen entzündlichen Erkrankungen des ZNS in Österreich zu fördern, zu verbessern und zukunftsweisend zu gestalten.

Die Tätigkeit der AMSIA ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Mittel sind
 - (a) Die AMSIA übernimmt die Koordination und Administration von Projekten mit Bezug auf MS oder andere entzündliche ZNS-Erkrankungen. Dazu gehören auch

die Gründung und Betreuung von Arbeitsgruppen, die Organisation und Abhaltung von Workshops, Seminaren und Konferenzen sowie die Bereitstellung von Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen zur effizienten Umsetzung von Forschungs- und Versorgungsprojekten.

- (b) Die AMSIA übernimmt die Etablierung von Partnerschaften zwischen Personen und Organisationen, die an MS und anderen entzündlichen Erkrankungen des ZNS interessiert sind.
- (c) Die AMSIA unterstützt gezielt Forschungsprojekte, wozu auch die Vergabe von Stipendien und Projektzuschüssen an wissenschaftliche Einrichtungen und interdisziplinäre Arbeitsgruppen gehört.
- (d) Die AMSIA führt gezielte Informationskampagnen, Pressearbeit und öffentliche Veranstaltungen für die Stärkung des Bewusstseins für MS in der breiten Öffentlichkeit. Die AMSIA arbeitet hierbei eng mit Medien, Patient:innengruppen und Gesundheitsinstitutionen zusammen.
- (e) Die AMSIA übernimmt die Errichtung und Wartung einer Website und sonstiger elektronischer Medien.
- (f) Herausgabe von Publikationen.
- (g) Abhaltung bzw. Durchführung von Versammlungen, Diskussionen, Vorträge, Seminare und sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen.
- (h) Sammeln von Spenden.
- (i) Einrichtung einer Bibliothek und von Archiven.
- (j) Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- (c) Sponsorengelder
- (d) Subventionen und Förderungen
- (e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (f) Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung
- (g) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- (h) Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z 2 BAO

§ 3 a: Begünstigungswürdige Bestimmungen gemäß BAO

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden
- (8) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- (9) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (10) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden
- (11) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen
- (12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (13) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (14) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(15) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

(16) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne des §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

(17) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

(18) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der AMSIA gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Fachärzt:innen für Neurologie und Psychiatrie
- Fachärzt:innen für Psychiatrie und Neurologie
- Fachärzt:innen für Neurologie oder in Ausbildung zu Fachärzt:innen für Neurologie befindliche Personen

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber besonderes Interesse an MS und anderen entzündlichen Erkrankungen des ZNS geltend machen.

(4) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Bestrebungen der AMSIA unterstützen wollen.

(5) Personen, die sich Verdienste um die AMSIA erworben haben oder die auf außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der MS und anderen entzündlichen Erkrankungen des ZNS verweisen können, können auf Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Aufnahme der Mitglieder

- a. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b. Bis zur offiziellen Eintragung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch den/die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- c. Der Vorschlag für Ehrenmitgliedschaft kann durch jedes ordentliche Vereinsmitglied erfolgen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- d. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt in der Hauptversammlung.

(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung und an den Veranstaltungen der AMSIA teilzunehmen.
- b. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- c. Mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- d. Die Mitglieder sind in jeder Versammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung der AMSIA zu informieren. Wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e. Stimmberechtigt für die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- f. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 € zu entrichten. Mitglieder, die sich noch in Ausbildung zur Fachärztin/Facharzt für Neurologie befinden, entrichten einen reduzierten Beitrag in Höhe von 25 € pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 30. März des betreffenden Kalenderjahres fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags behält sich der Vorstand das Recht vor, Mahngebühren zu erheben und im Wiederholungsfall den Mitgliedsstatus zu entziehen, sofern der Rückstand trotz Mahnung nicht beglichen wird. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied der AMSIA erkennt das Mitglied diese Regelungen an. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- g. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der AMSIA Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- h. Jedem Mitglied steht der Austritt aus der AMSIA durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand frei.
- i. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der AMSIA wegen fortgesetzter, den Zielen der AMSIA widersprechender Tätigkeit erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Ein entsprechender Antrag durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe der AMSIA sind die Hauptversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7), die Rechnungsprüfer (§ 8) und das Schiedsgericht (§ 9).

§ 6 Hauptversammlung

- (1) Eine Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ der AMSIA. Eine ordentliche Hauptversammlung findet zumindest einmal alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes
 - b. Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - c. Schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (z.B. mittels E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) einzubringen.
- (5) An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Für die Beschlussfassung der Anträge zur Tagesordnung sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, es sei denn, dass der Vorstand zu einzelnen Punkten die Stimmberechtigung aufgrund der Besonderheit des Themas auf ordentliche Mitglieder beschränkt. Eine Beschränkung muss im Vorstand zuvor einstimmig beschlossen werden.
- (8) Bei der Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Rechnungsprüfer und bei Beschlüssen über Statutenänderungen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Für die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist diese Forderung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt, ist die Hauptversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse über Änderungen der Statuten, Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer, Enthebung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern des Beirates und von Rechnungsprüfern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/ der Präsident – im Folgenden Präsidentin/Präsident bezeichnet – bzw. in deren/dessen Verhinderung ihre/ sein 1. Stellvertreter/in – im Folgenden als 1. Vize-Präsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt den Vorsitz der/die 2. Vizepräsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren als Vorstandsmitglied längstdienende anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Aufgaben der Hauptversammlung
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer.
 - c. Entscheidung über Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
 - d. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der AMSIA.
 - e. Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - f. Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: Präsidentin/Präsident, 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsident, 2. Vize-Präsidentin/Vize-Präsident Schriftführer/Schriftführerin, Kassierin/Kassier und maximal drei Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl

eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben und kann nicht weitergegeben/delegiert werden.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten nur Ersatz für nachgewiesene Aufwendungen.
- (6) Der Vorstand wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten, bei Verhinderung von der/dem 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf die/der 2. Vize-Präsidentin/Vize-Präsident den Vorstand einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, jedes sonstige Vorstandsmitglied.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsidentin/Präsident, bei Verhinderung der/die 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsident. Bei Verhinderung auch der/des 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten, führt den Vorsitz die/der 2. Vize-Präsidentin/Vize-Präsident. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren als Vorstandsmitglied längstdienenden anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder durch ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung vertreten werden.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss jedoch einstimmig erfolgen.
- (13) Aufgaben des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen der AMSIA entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
- d. Information der Mitglieder über die Tätigkeiten der AMSIA, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e. Verwaltung des Vermögens der AMSIA.
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der AMSIA.
- g. Einsetzung von Arbeitskreisen. Die Leitung eines Arbeitskreises obliegt einem Vorstandsmitglied oder Mitglied des Beirates.
- h. Unbeschadet des § 6 Abs 11 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Satzungsänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Satzung erforderlich ist, um für den Verein den Gemeinnützigkeitsstatus zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus aufrechtzuerhalten, ebenso, wenn eine Gesetzesänderung eine Änderung der vorliegenden Satzung erforderlich macht. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Satzungsänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Generalversammlung nachträglich zu informieren.

(14) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Die/der Präsidentin/Präsident führt die laufenden Geschäfte der AMSIA. Die Vize-Präsidentinnen/Vize-Präsidenten unterstützen die/den Präsidentin/Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b. Der/die Präsidentin/Präsident und die Vize-Präsidentinnen/Vize-Präsidenten vertreten die AMSIA nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Präsidentin/Präsident – im Falle deren/dessen Verhinderung der/des 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten, bei auch deren/dessen Verhinderung der/des 2. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten – und des/der Kassierin/Kassiers – im Falle deren/dessen Verhinderung der/des Schriftführerin/Schriftführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der/des Präsidentin/Präsident – bzw. im Falle dass das Rechtsgeschäft Präsidentin/Präsident persönlich betrifft der beiden Vize-Präsidentinnen/Vize-Präsidenten.
- c. Der/die Präsidentin/Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- d. Die/der Kassierin/Kassier führt die Geldgeschäfte der AMSIA und verwaltet das Vermögen der AMSIA. Bei der Hauptversammlung legt die/der Kassierin/Kassier die Abrechnung über die vergangene Funktionsperiode seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung und den Vorschlag für die kommende Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vor. Auf Verlangen hat die/der

Kassierin/Kassier jederzeit den beiden Rechnungsprüfer:innen Einblick zu gewähren.

- e. Gültige Beschlussfassungen des Vorstandes, Eingaben an Behörden, Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden von der/dem Präsidentin/Präsidenten – im Falle deren/dessen Verhinderung von der/dem 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten, bei auch deren/dessen Verhinderung der/des 2. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten – gefertigt und müssen von einem weiteren Vorstandsmitglied – vorzugsweise von der/dem 1. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten bzw. im Falle deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vize-Präsidentin/Vize-Präsidenten oder der/dem Kassierin/Kassier – gegengezeichnet werden.
- f. Die/der Schriftführerin/ Schriftführer ist mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der Evidenzhaltung der Mitglieder betraut. Die/der Schriftführerin/ Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der AMSIA im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Hauptversammlung kann einen oder beide Rechnungsprüfer:innen jederzeit mit einfacher Mehrheit entheben.
- (4) Eine/ein Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

§ 9 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Jeder Streitteil wählt zwei ordentliche Mitglieder zu Schiedsrichtern, die ein fünftes ordentliches Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 10 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung der AMSIA kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung der AMSIA bzw. bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 angeführten Zwecke zu verwenden.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die Österreichische Gesellschaft für Neurologie (ÖGN) zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988, was diese durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "Forschungsförderung Multiple Sklerose in Österreich" zu übergeben.

Sollte die ÖGN im Zeitpunkt der durch die Auflösung der AMSIA oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den § 4a Abs 2 EStG 1988 erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen Zwecken gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, welche den Anforderungen des § 4a Abs 2 EStG 1988 entsprechen.